

Kooperationsvereinbarung nach § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum SGB IX (HAG) zwischen

**Landeswohlfahrtsverband Hessen, vertreten durch den Verwaltungsausschuss,
Haupt- und Regionalverwaltung Kassel, Ständeplatz 6 – 10, 34117 Kassel
(nachfolgend LWV Hessen genannt)**

und

**Main-Taunus-Kreis
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim
(nachfolgend Landkreis genannt)**

Präambel

Mit den Diskussionen der vergangenen Jahre um die Personenzentrierte Steuerung in der Eingliederungshilfe in Hessen (PerSEH) und seit dem 01.01.2017 mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind zahlreiche Neuerungen für die Teilhabe von behinderten Menschen verbunden. Die Anforderungen, die durch das BTHG vorgegeben werden, stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Vor dem Hintergrund des anstehenden Veränderungsprozesses beschreiben die Partner dieser Kooperationsvereinbarung die Zusammenarbeit zwischen dem örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger. Damit wird eine möglichst große Verbindlichkeit und Transparenz sichergestellt und der § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAG) vom 13.09.2018 zum SGB IX umgesetzt.

Die Kooperationsvereinbarung beschreibt die Grundlage für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe zwischen dem Main-Taunus-Kreis und dem LWV Hessen. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Steuerung im Main-Taunus-Kreis.

Das gesetzlich im HAG vorgegebene Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung inklusiver Sozialräume, um inklusive Lebensverhältnisse im Landkreis zu fördern und zu stärken. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Kooperationspartner

Partner der Kooperationsvereinbarung sind der LWV Hessen und der Main-Taunus-Kreis.

Die Partner entsenden Mitarbeitende aus maßgeblichen Fachämtern und Organisationseinheiten in die Kooperationskonferenz (siehe Punkt 5.). Die Teilnehmenden sind in Anlage 1 organisatorisch benannt. Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Fachämter und Organisationseinheiten beteiligt werden.

2. Erwartungen an die Kooperation – Ziele für die Region

Die Beteiligten arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv an der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens.

3. Mitwirkung von behinderten Menschen

Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten an der Gestaltung der Eingliederungshilfe wird von den Kooperationspartnern gefördert und sichergestellt.

Die Kooperationspartner regen Methoden und Instrumente zur Befähigung von Leistungsberechtigten an. Sie entwickeln Ideen um geeignete Institutionen für die Entwicklung und Umsetzung zu gewinnen.

Die bereits bestehenden Werkstatträte, Bewohnerbeiräte, Angehörigengruppen, Selbsthilfe werden dabei einbezogen.

4. Steuerung der Leistungen und Kooperation mit Leistungserbringern

Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander, eine fruchtbare, und fachliche Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern weiterzuführen, um behinderten Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Zur gemeinsamen Steuerung der fachlichen Notwendigkeiten und der dazu erforderlichen Aufwendungen tauschen sich die Kooperationspartner regelmäßig über ihre Erwartungen aus. Konzepte und neue Entwicklungen werden gemeinsam bewertet und eine verbindliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern gestaltet.

Zur wirksamen, personenzentrierten Steuerung werden von den Kooperationspartnern individuellen Unterstützungssettings, sozialräumlichen Unterstützungsangeboten und nicht-professionellen Ressourcen Vorrang gegeben. Die Kooperationspartner vereinbaren, dass selbstbestimmtes Wohnen und Arbeiten Vorrang haben. Eine Netzwerkarbeit mit Partnern aus dem Main-Taunus-Kreis wird gefördert.

Für die Sozialraumorientierung vereinbaren die Kooperationspartner, dass die Orientierung am Willen der Menschen, Unterstützung von Eigeninitiative und Selbsthilfe, Konzentration auf die Ressourcen der Menschen und des Sozialraumes, eine zielgruppen- und bereichsübergreifende Sichtweise sowie Kooperation und Koordination handlungsrelevant sind. Das soziale Umfeld der

Menschen wird in den Blick genommen und so gestaltet, dass auch Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen mit Unterstützung möglichst selbstbestimmt und selbständig in ihrem Ort/Stadtteil/Quartier leben können.

Bevor Eingliederungshilfe aus kommunalen Mitteln einsetzt, sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen. Die Kooperationspartner setzen sich für die bedarfsgerechte Schaffung und Inanspruchnahme dieser Leistungsformen aktiv ein.

5. Kooperations-/Planungsgremien

Die Entwicklung inklusiver Sozialräume ist eine zielgruppenübergreifende Aufgabe. Vorhandene Netzwerke werden entsprechend genutzt bzw. weiterentwickelt.

Zielgruppenspezifische Besonderheiten im Main-Taunus-Kreis werden beachtet und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden. Die Kooperationspartner vereinbaren die verbindliche Steuerung von Planungsgremien gemeinsam mit den im Main-Taunus-Kreis tätigen Anbietern von Leistungen der Eingliederungshilfe (Anlage 2).

Der Main-Taunus-Kreis und der LWV Hessen bilden eine zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK). Die KoK tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss bei Bedarf zusätzlich einberufen werden, wenn einer der Kooperationspartner es wünscht. Die Geschäftsführung, beginnend mit dem LWV Hessen, wechselt alle zwei Jahre und trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Einberufung, die Organisation und die Gesprächs- und Protokollführung.

Andere Sozialleistungsträger und auch Behörden/Institutionen können anlassbezogen beteiligt werden.

6. Qualitätssicherung

Angebote der Qualitätssicherung beziehen auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention mit ihrer partizipativen Ausrichtung Menschen mit Behinderungen in allen Gremien verbindlich ein.

7. Planung

Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten zur Schaffung neuer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe/Jugendhilfe bzw. von besonderen Wohnformen für Erwachsene, in Zuständigkeit des LWV Hessen.

Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, dass bei dem durch die Bundesagentur für Arbeit durchzuführenden Teilhabeplanverfahren zur Frage der beruflichen Teilhabe z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen der LWV Hessen als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der

Teilhabeplanung beteiligt wird, da der Beginn einer möglichen beruflichen Rehabilitationsmaßnahme nach dem Ende der Schulausbildung liegt.

Informationen über Bedarfe, die aus bereits bestehenden Kontakten hervorgehen, werden in die Planung einbezogen.

8. Zusammenarbeit im Einzelfall, Übergänge an den Lebensabschnitten und Zuständigkeitsveränderungen

- a) Die Kooperationspartner vereinbaren miteinander gute Regelungen für zukünftige Schnittstellen und klare Absprachen bzgl. Des Übergangs von Aufgaben zu treffen.
- b) Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der Main-Taunus-Kreis als zukünftige Leistungsträger für existenzsichernde Leistungen durch den LWV Hessen in die Planungen von besonderen Wohnformen einbezogen werden.
- c) Bei Bedarf können weitere Regelungen getroffen werden.

9. Transparenz – Berichtswesen

Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 7 HAG SGB IX auf Landesebene festgelegten Daten werden vom LWV Hessen in einem landesweit festgelegten Format, bezogen auf den Main-Taunus-Kreis, zur Verfügung gestellt. Damit wird Transparenz über das Leistungsgeschehen in der Eingliederungshilfe des Main-Taunus-Kreises hergestellt. Die Inhalte können in verschiedenen Kooperationszusammenhängen oder Gremien vorgestellt und erörtert werden.

10. Informationsgeber/Stakeholder/Ansprechpartner/innen/Erweiterte unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Wichtige Ansprechpartner für die (Weiter-)Entwicklung bedarfsgerechter Angebote sind insbesondere Leistungsanbieter, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen, sowie die Erweiterte unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Diese werden in die (Weiter-)Entwicklung sozialräumlich orientierter Angebote einbezogen.

11. Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

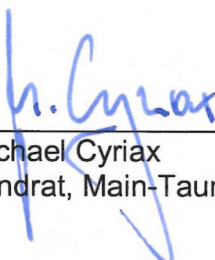
12. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung, insbesondere ergänzende Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform.

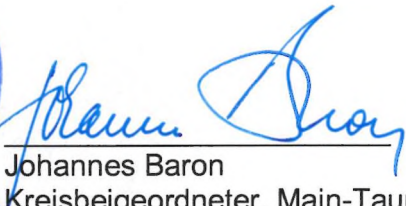
Gesetzliche Vorgaben und landesweite Regelungen sind vorrangig gegenüber den hier getroffenen Vereinbarungen.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung berührt deren Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

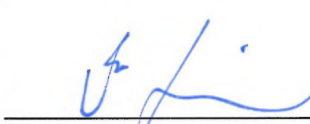
Hofheim/Ts., den 13.10.2020


Michael Cyriax
Landrat, Main-Taunus-Kreis




Johannes Baron
Kreisbeigeordneter, Main-Taunus-Kreis


Susanne Selbert
Landesdirektorin, LWV Hessen


Dr. Andreas Jürgens
Erster Beigeordneter, LWV Hessen

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung:

Verantwortliche Ansprechpartner der Kooperationsvereinbarung:

Landkreis Main-Taunus

55	Amtsleitung
55.1.3	Gruppenleitung Teilhabeleistung und Planung
55.1.4	Gruppenleitung Vertragsmanagement und Leistungssachbearbeitung

LWV Hessen

Regionalmanagements 204.7., 206.8. und 207.9.
Fachdienst 508.2.

Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung

Folgende Gremien werden verabredet. Veränderungen können jederzeit in beidseitigem Einverständnis vorgenommen werden:

Gremium	Häufigkeit	Teilnehmer
Zielgruppenübergreifende Kooperationskonferenz (KoK)		
KoK Geschäftsführung: Herr Hofmann (LWV)	1 - 2x jährlich	LWV FB 204, 206, 207 LWV Fachdienst 508.2. MTK 55 MTK 55.1.3 MTK 55.1.4 MTK 51 MTK 53
Bestehende Gremien im MTK		
207 Kooperationskonferenz der gemeindepsychiatrischen Dienste Vorsitz: Frau Dr. Berkefeld (Gesundheitsamt)	2-3 x jährlich	Gesundheitsamt des MTK LWV FB 207.9. LWV Fachdienst 508.2. Trägervertreter, ggf. Gäste
206 Regionale Planungskonferenz Geschäftsführung: Herr Knierim (LWV)	2 x jährlich	LWV FB 206.8. Fachdienst LWV 208.2. Gesundheitsamt des MTK Trägervertreter/ Leistungserbringer
204 Kreispflegekonferenz Geschäftsführung: Herr Pönitz	2 x jährlich	Gesundheitsamt des MTK LWV FB 204.7 Trägervertreter der Alten- und Pflegeheime Ggf. Gäste

Qualitätszirkel		
207 Psychiatrische Versorgung und Sucht	Min. 1 x jährlich	LWV FB 207 LWV Fachdienst 508.2 MTK 55 MTK 55.1.3 MTK 55.1.4 MTK 51 MTK 53 Trägervertreter EUTB + Interessenvertreterbehinderter Menschen
206 Geistige Behinderung	Min. 1 x jährlich	LWV FB 206 LWV Fachdienst 508.2 MTK 55 MTK 55.1.3 MTK 55.1.4 MTK 51 MTK 53 Trägervertreter

		EUTB
204 Körperliche oder Sinnesbehinderung	Min. 1 x jährlich	LWV FB 204 LWV Fachdienst 508.2 MTK 55 MTK 55.1.3 MTK 55.1.4 MTK 51 MTK 53 Trägervertreter EUTB + Interessenvertreter behinderter Menschen

Begleitgruppe zur Einführung des Gesamtplanverfahrens mit PiT (Befristet auf 12 bis max. 24 Monate)		
Begleitgruppe PiT Geschäftsführung: LWV	Nach Bedarf	LWV FB 204, 206, 207 LWV Fachdienst 508.2. MTK 55.1.3 Trägervertreter Ggf. EUTB